



26. August 2021

Corona-Regeln – aktualisiert!

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

der neue Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen 8.0 sowie verschiedene Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums zum Schuljahresbeginn haben eine Überarbeitung unserer Corona-Regelungen nötig gemacht. Bitte lesen Sie die folgenden Regeln sorgfältig und befolgen Sie sie konsequent.

Im Namen der Schulgemeinschaft herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Welche Regeln gelten zum Schutz vor SARS-CoV-2?

Teilnahme am Präsenzunterricht/Testungen „3G-Regeln“

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen in Präsenzform wird Ihnen weiterhin nur möglich sein, wenn Sie getestet, vollständig geimpft oder genesen sind, sog. „**3G-Regel**“. Es werden weiterhin verpflichtend zwei Tests je Woche in der Schule durchgeführt (Ausnahmen Präventionswochen, siehe unten). Wie bisher darf der Nachweis eines negativen Testergebnisses (Bürgerstest) oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest nicht älter als 72 Stunden sein.

Für neue Schülerinnen und Schüler der Karl Kübel Schule besteht eine **Ausnahme am Einschulungstag**: Am Montag, den 30.08.21, ist ein **negativer Bürgerstest** (nicht älter als 24 Stunden) oder ein Impf- bzw. Genesenennachweis vorzulegen.

Zu Beginn des neuen Schuljahres erhalten Sie ein „**Testheft**“, in dem die Durchführung der Tests dokumentiert und von der beaufsichtigenden Lehrkraft bestätigt wird. In Kombination mit einem Ausweis (Personalausweis, Schülerschein, Reisepass) ersetzt das regelmäßig und aktuell geführte Testheft für Ungeimpfte und Nicht-Genesene den negativen Testnachweis einer zertifizierten Teststelle und kann im Land Hessen z. B. beim Besuch eines Kinos oder eines Restaurants als negativer Testnachweis genutzt werden. Siehe dazu auch das Schreiben vom Hessischen Kultusministerium (23.08.21).

Für vollständig Geimpfte und Genesene entfällt die Testpflicht – freiwillige Selbsttest sind möglich. Die Nachweise führen Sie bitte bei sich, selbst wenn Sie diese schon einmal vorgelegt haben.

Maskenpflicht

Im neuen Schuljahr besteht – bis auf die ersten beiden Schulwochen – keine Maskenpflicht im Freien, am Platz während des Unterrichts und wenn es zu pädagogischen Zwecken erforderlich ist. Künftig sind allerdings mindestens medizinische Masken zu tragen, Alltagsmasken reichen nicht mehr aus. Ab einer Inzidenz von 100 gilt auch wieder am Platz eine Maskenpflicht. Wer ohne triftigen Grund keine Maske trägt, darf die Schule nicht betreten. Wer die Maske ohne triftigen Grund nicht trägt und trotz



Ermahnung nicht oder nicht richtig anlegt, kann mit einem Betretungsverbot belegt werden.

Die Masken dürfen zur Nahrungsaufnahme kurz abgenommen werden. Bitte essen Sie nach Möglichkeit im Freien. Falls Sie die Maske in einem Innenraum zum Essen oder Trinken abnehmen, achten Sie auf einen Mindestabstand und auf ein geöffnetes Fenster. Es ist nicht erlaubt, in Gruppen gemeinsam ohne Maske und ohne Mindestabstand zu essen.

„Präventionswochen“ – besondere Vorsichtsmaßnahmen in den ersten beiden Schulwochen – verschärfte Maskenpflicht und mehr Testungen

In den ersten beiden Wochen zum Schuljahresbeginn, den sog. „Präventionswochen“, sind Sie zum Tragen einer Maske auch am Platz verpflichtet.

In diesem Zeitraum sind drei Test pro Woche erforderlich, danach nur noch zwei pro Woche. Wir empfehlen in dieser Zeit auch den vollständig Geimpften und Genesenen an den Selbsttests teilzunehmen.

Zutrittsverbote bei Krankheitssymptomen

Wenn Sie Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns aufweisen, dürfen Sie die Schule nicht betreten. Dies gilt auch für vollständig Geimpfte und Genesene. Informieren Sie bitte umgehend Ihre/n Klassenlehrer/in.

Um Missverständnissen vorzubeugen, informieren Sie bitte die Sie unterrichtenden Lehrkräfte, falls Sie z.B. an Heuschnupfen oder Allergien leiden, die ebenfalls grippeähnliche Symptome mit sich bringen können.

Zutrittsverbote bei Krankheitssymptomen von Angehörigen des gleichen Ausstandes

Wenn Angehörige Krankheitssymptome für COVID-19 (siehe oben) aufweisen, dürfen Sie die Schule nicht betreten, wenn Sie nicht vollständig geimpft bzw. genesen sind.

Vollständig geimpfte bzw. Genesene sind laut Erlass vom Betretungsverbot ausgenommen und dürfen die Schule besuchen. Wir empfehlen nach individueller Risikoabwägung besondere Vorsichtsmaßnahmen wie z. B. die tägliche Selbsttestung in der Schule, das durchgängige Tragen der medizinischen Maske (auch im Unterricht), ggfls. das Nichtbetreten der Schule.

Zutrittsverbote bei Quarantäne

Wenn Sie einer Quarantäne (individuell angeordnete Quarantänemaßnahme durch das Gesundheitsamt) unterliegen, dürfen Sie die Schule nicht betreten.

Wenn Ihre Angehörige des gleichen Hausstandes einer Quarantäne unterliegen und Sie vollständig geimpft oder genesen sind, dürfen Sie die Schule besuchen. Wir empfehlen nach individueller Risikoabwägung besondere Vorsichtsmaßnahmen wie z. B. die



tägliche Selbsttestung in der Schule, das durchgängige Tragen der medizinischen Maske (auch im Unterricht), ggfls. das Nichtbetreten der Schule.

Information

Informieren Sie bitte Ihre/n Klassenlehrer/in, wenn Sie wegen einem der o.g. Gründe nicht die Schule besuchen können. Wenn Sie nicht selbst erkrankt sind, sind Sie verpflichtet, am Distanzunterricht teilzunehmen. Bitte informieren Sie in diesen Fällen Ihre Fachlehrkräfte, damit diese Sie mit Material versorgen können.

Bitte waschen Sie sich regelmäßig und gründlich die Hände (mit Wasser und Seife).

In jedem Klassenzimmer und natürlich in den Toiletten stehen Wasser, Seife und Papierhandtücher zur Verfügung.

Desinfizieren Sie bitte bei Bedarf Ihre Hände.

In den Eingangsbereichen und auf den Toiletten stehen Handdesinfektionsmittel bereit.

Husten oder Niesen Sie bitte in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.

Entsorgen Sie die Taschen- und Papierhandtücher im Restmülleimer.

Halten Sie bitte so gut es geht einen Mindestabstand von 1,50 m ein.

Wo immer es möglich ist, halten Sie bitte Abstand. Je konsequenter Sie auf einen ausreichenden Abstand achten, desto besser schützen Sie sich und andere.

Lüften Sie bitte regelmäßig

Alle 20 Minuten ist eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen

Tragen Sie bei kühlen Temperaturen keine zu leichte Kleidung

Die Räume sind mindestens einmal in 45 Minuten zu lüften. Ab Herbst können die Temperaturen dann in den Klassenzimmern für einen Moment deutlich sinken. Seien Sie darauf vorbereitet.

Nutzen Sie bitte folgende Eingänge:

- über den Seiteneingang für Räume im südlichen Teil des Altbaus (101 – 108, 201 – 208),
- über den Haupteingang für Räume im nördlichen Teil des Altbaus (111 – 118, 211 – 218, 07),
- über den Eingang zwischen Haupt- und Nordtrakt für Räume im Nordtrakt (N001 – N007, N101-N107, N201-N207)

Halten Sie sich bitte an das Rauchverbot

Auf dem gesamten Schulgelände und im Umfeld (also auch Parkplatz, Berliner Ring vor dem Eingang zum Schulhof) gilt das gesetzliche Rauchverbot für Schulen, selbst wenn Sie volljährig sind.

Begrüßen Sie sich bitte kontaktlos

Immer wieder mussten wir in den vergangenen Monaten feststellen, dass es manchen Schülerinnen und Schülern schwer fällt, sich nicht per Handschlag, mit einer Umarmung



oder sogar einem Küsschen zu begrüßen. Es ist jedoch absolut nicht unhöflich sondern nach wie vor notwendig, darauf zu verzichten.

Nutzung des office365-Zugangs

Die Nutzung dieses Zugangs ist verbindlich. Lehrkräfte kommunizieren mit Ihnen außerhalb der Schule per Email mit der office365-Emailadresse, die Sie von uns erhalten haben. Hier können Sie über Teams mit Ihren Mitschülerinnen und Mitschülern sowie mit Ihren Lehrkräften in Kontakt treten, Materialien empfangen und austauschen und an Online-Unterrichten teilnehmen.